



Satzung

des Trägervereins der Freien Gesamtschule Milda

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein Freie Gesamtschule e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Milda.
3. Aufgabe des Vereins ist es, reformpädagogische Aktivitäten zu unterstützen. Der Verein will insbesondere
 - a. die Diskussion reformpädagogischer Themen anregen und fördern,
 - b. die Realisierung reformpädagogischer Unterrichtsformen unterstützen u. a. durch das Angebot von Fortbildungsmöglichkeiten und durch Sammlung sowie Erarbeitung geeigneter Unterrichts- und Lernmaterialien, als auch fächer- und jahrgangsübergreifender Projekte insbesondere Weihnachtsprojekt, Kunstprojekte, Musical.
 - c. durch die Trägerschaft der Freien Ganztagschule Milda mit gymnasialer Oberstufe, der Freien Ganztagsgrundschule Milda und von zu beantragenden Freien Schulen, die konsequent reformpädagogische Intentionen verfolgen, einen eigenständigen Beitrag zu einer pluralen Bildungslandschaft leisten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Gewinne werden nicht gemacht. Sämtliche Gelder des Vereins dürfen außer für Verwaltungsaufgaben nur für Zwecke, die in Absatz 3 genannt sind, verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen werden, die gewillt sind, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Erfolgt eine Ablehnung, so ist diese auf Verlangen zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung oder mit der Erteilung der Einzugsermächtigung.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich um die Förderung der vom Verein erfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie andere Mitglieder.

§ 3

Mitgliedsbeiträge

1. Den Jahresbetrag beschließt die Mitgliederversammlung. Sie kann für unterschiedliche Gruppen verschiedene Beträge festlegen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. In Härtefällen kann der Vorstand abweichende Regelungen über die Beitragshöhe treffen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgesetzten Beitrags verpflichtet.
2. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, den Zielen des Vereins nach besten Kräften zu dienen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b. Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich ist. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
- 2a. Ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft, wenn es länger als zwei Jahre mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist und auf zweimalige Mahnung nicht reagiert hat. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- 2b. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen den Zweck des Vereins verstößt. Hierüber entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren. Dem Ausgeschlossenen steht ein Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 6

Gliederung und Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Revisoren.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt
3. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.
4. Soweit Vorstandsmitglieder als Arbeitnehmer oder Honorarkräfte für die Schule tätig sind können sie angemessen vergütet werden. Hierzu zählen insbesondere Tätigkeiten im Rahmen der Verwaltung.
5. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsperiode überträgt der Vorstand einem seiner Mitglieder kommissarisch die Weiterführung der Arbeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Die drei Revisoren werden persönlich durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Revisoren können nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand des Vereins innehaben. Beim Ausscheiden eines Revisors übernehmen die anderen beiden Revisoren die Aufgabe allein bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Beim Ausscheiden mehrerer Revisoren bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mindestens zwei Revisoren.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt.
b) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens 2 Wochen im Voraus.
c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.
d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auch dann stattzufinden, wenn die Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
2. a) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand macht einen Vorschlag.
b) Mitglieder des Vorstandes sind von der Leitung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. In Diskussionen auf der Mitgliederversammlung kann Mitgliedern des Vorstands auf Verlangen zu Sachinformationen das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst dem Bericht der Rechnungsprüfung
 - b) Beschlussfassung über die Annahme der Jahresabrechnung und über die Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorsitzenden des Vereins, des Vorstandes sowie dreier Revisoren
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Festsetzung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins und für die durchzuführenden Aufgaben
 - g) Entscheidung über die zur Abstimmung gestellten Anträge
 - h) Etwaige Auflösung des Vereins
 - i) Entscheidung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
 - j) Festsetzung der Richtlinien für die Erstattung von Aufwendungen für Mitglieder und Mitglieder des Vorstandes.
Die Mitgliederversammlung kann die Erstattung von pauschalen Aufwendungsersatz auch ohne Einzelnachweis zulassen, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen schriftlich mindestens drei Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Dieser legt sie der Mitgliederversammlung vor.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands und der Revisoren

1. Der Vorstand besteht in seinem Gremium aus 6 Personen: Vorstandsvorsitzender, stellvertretender Vorstandsvorsitzender, Finanzler, Personalleiter, Projektleiter, Protokollführer.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Aufträge.
3. Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
4. Der Vorstand hat die Geschäfts- und Kassenführung fortlaufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins Rechenschaft zu geben.
5. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Beide können den Vorstand und den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten. Beide können andere Mitglieder des Vorstands mit ihrer Vertretung beauftragen. Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 2.500,00 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand verwaltet die Mittel des Vereins unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt der Vorstand über alle Angelegenheiten des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens jährlich über die Arbeit des Vereins zu unterrichten.
9. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die einzelnen Bereiche der satzungsgemäßen Zielstellung bearbeiten. Öffentliche Veranstaltungen von Arbeitsausschüssen und Veröffentlichungen im Sinne §1 Abs.3 erfolgen im Einvernehmen mit dem Vorstand.
10. Die Revisoren prüfen für jedes abgeschlossene Geschäftsjahr die Kasse und die Haushaltsführung.
11. Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über jede Kassenprüfung.

§ 9

Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Es ist möglich einem anderen Mitglied seine Stimme zu übertragen. Diese Stimmrechtübertragung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand behält sich vor, die Übertragung einzuschränken, wenn es notwendig ist, an der Diskussion zur Klärung eines Sachverhaltes teilzunehmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine fristgemäße Einladung erfolgte und mindestens 60% der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit Gesetz und Satzung nicht anders bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Wird die Anwesenheit von 60% der Mitglieder nicht erreicht, so wird zu einem neuen Termin fristgemäß eingeladen. Hier wird unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit 2/3-Mehrheit entschieden.
4. Für Anträge auf Satzungsänderungen gilt:
 - a) über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung steht.
 - b) Anträge auf Satzungsänderungen gelten nur dann als angenommen, wenn mindestens 80% der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann sich einer anderen pädagogischen Vereinigung als Sektion oder in einer anderen, ihm geeignet erscheinenden Form anschließen, wenn er auf diese Weise seine Ziele besser durchzusetzen glaubt.
2. Der Verein kann sich auflösen, wenn er seine Ziele nicht zu erreichen glaubt. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Für die Auflösung des Vereins gilt:
 - a) Über die Auflösung darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung steht.
 - b) Die Auflösung des Vereins gilt nur dann als beschlossen, wenn mindestens 80% der anwesenden Mitglieder zustimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Freien Ganztagschule Milda „Hand in Hand“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

